

SATZUNG

zur Benutzung des im Auftrag des Abfallwirtschafts-Zweckverbandes Land- kreis Hersfeld-Rotenburg (AZV) betriebenen Entsorgungszentrum Hersfeld-Ro- tenburg in der Gemeinde Ludwigsau, Gemarkung Meckbach, "Am Mittelrück", (Benutzungssatzung)

Aufgrund

- §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fas-
sung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), geändert durch Ge-
setze vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218), vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), vom
17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674), vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394), vom 14. De-
zember 2006 (GVBl. I S. 666), vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757), vom 24.
März 2010 (GVBl. I S. 119), vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), vom 27. Mai
2013 (GVBl. S. 218), vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 178), vom 28. März 2015 (GVBl. S.
158, ber. S. 188), vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618),
- der § 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirt-
schaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80), geändert durch Gesetz
vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 636),
- der §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben
(HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Ge-
setz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618),

hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 05.12.2016 folgende 3. Änderung der Be-
nutzungssatzung beschlossen:

§ 1

Das Entsorgungszentrum Hersfeld-Rotenburg des Abfallwirtschafts-Zweckverbandes in der
Gemeinde Ludwigsau, Gemarkung Meckbach, "Am Mittelrück", gilt als öffentliche Einrichtung
im Sinne der §§ 19 und 20 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO). Der AZV kann den
Betrieb durch beauftragte Dritte durchführen lassen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser
Satzung ist dieser Dritte die Fa. Fehr Umwelt Hessen GmbH & Co. KG.

§ 2

Zur Benutzung der in § 1 genannten Anlage sind berechtigt:

1. Der vom Abfallwirtschafts-Zweckverband ggf. beauftragte Dritte,
2. die kreiseigenen Städte und Gemeinden des Landkreises,
3. der Müllabhol-Zweckverband "Rotenburg", Sitz Bebra (MZV),
4. alle übrigen im Landkreis ansässigen natürlichen und juristischen Personen des privaten
und öffentlichen Rechts.
5. alle übrigen nicht im Landkreis ansässigen natürlichen und juristischen Personen des pri-
vaten und öffentlichen Rechts, die zugelassene Abfälle gemäß der Abfallsatzung und des
abfallrechtlichen Zulassungsbescheides auf dem Entsorgungszentrum Hersfeld-Rotenburg
anliefern.

6. alle nicht unter 1-4 aufgeführten, aber durch die zuständige Behörde autorisierten oder angewiesenen Anlieferer.

Auf der in § 1 genannten Anlage dürfen nur zugelassene Abfälle gemäß der Abfallsatzung und des abfallrechtlichen Zulassungsbescheides in den jeweils geltenden Fassungen angenommen, behandelt, umgeschlagen, gelagert und /oder abgelagert werden.

§ 4

1. Der Abfallwirtschafts-Zweckverband oder der – sofern zutreffend - vom Abfallwirtschafts-Zweckverband beauftragte Dritte und dessen Personal sind berechtigt und verpflichtet, nicht zugelassene Anlieferer und Anlieferungen zurückzuweisen. Deren Anweisungen ist Folge zu leisten.
2. Bei Anlieferungen von Abfällen, die Inhaltsstoffe enthalten, die zwingend aussortiert werden müssen, ist der Anlieferer verpflichtet, diese auf Weisung des Deponiepersonals auszusortieren. Wenn der Anlieferer dieser Verpflichtung auf Weisung des Personals nicht nachkommt, wird diese Aufgabe kostenpflichtig durch das Deponiepersonal durchgeführt.
3. Bei Anlieferungen von Abfallgemischen ist der Anlieferer in jedem Fall verpflichtet, die unterschiedlichen Abfallfraktionen zu trennen und an der vorgegebenen Stelle abzuladen. Bei Zuwiderhandlungen ist das Deponiepersonal berechtigt, die notwendigen Arbeiten kostenpflichtig durchzuführen.
4. Die für die Tätigkeiten nach § 4 Abs. 2 und Abs. 3 anfallenden Gebühren sind der jeweils aktuellen Gebührensatzung zu entnehmen.

§ 5

- (1) Das Entsorgungszentrum Hersfeld-Rotenburg darf nur auf den gekennzeichneten Wegen und nur zu den bekanntgegebenen Öffnungs- und Betriebszeiten befahren und betreten werden.
- (2) Die Öffnungs- und Betriebszeiten sind öffentlich bekanntzugeben. Sie werden außerdem am Eingangsbereich des Entsorgungszentrums durch Aushang bekanntgemacht.

§ 6

- (1) Die Benutzung des Entsorgungszentrums Hersfeld-Rotenburg ist – abhängig von Art und Menge der angelieferten Abfälle - gebührenpflichtig. Näheres regelt eine gesonderte Gebührensatzung.
- (2) Die Menge der angelieferten Abfälle wird vom AZV oder – sofern zutreffend - dem beauftragten Dritten ermittelt. Nach der ermittelten Menge errechnet sich die Gebühr nach der Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung. Der Anlieferer erhält einen Bescheid über die Abfallart, Menge und die erhobene oder zu erhebende Gebühr.

§ 7

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen durch Benutzer gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung können, soweit sie nicht nach anderen Bestimmungen mit Strafe bedroht sind, mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von 10,00 EUR bis 1.000,00 EUR in jedem Fall einer Zuwiderhandlung geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsgemäße Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden bis zur gemäß § 29 Abs. 2 HAKA höchstzulässigen Grenze von 50.000,00 EUR.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), letzte Änderung 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), findet Anwendung in seiner jeweils geltenden Fassung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziff. 1 OWiG ist das Regierungspräsidium Kassel.

§ 8

- (1) Diese Benutzungssatzung tritt am 1. Januar 217 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungssatzung des AZV in der zuletzt gültigen Fassung vom 19. November 2009, in Kraft getreten am 1. Dezember 2009, außer Kraft.

Bad Hersfeld, 06.12.2016

Der Vorstand des
Abfallwirtschafts-Zweckverbandes
Landkreis Hersfeld-Rotenburg (AZV)

E l k e K ü n h o l z, Vorstandsvorsitzende

Vorstehende Änderung der Benutzungssatzung des Abfallwirtschafts-Zweckverbandes Landkreis Hersfeld-Rotenburg wird gemäß § 16 der Verbandssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Bad Hersfeld, 06.12.2016

Der Vorstand des
Abfallwirtschafts-Zweckverbandes
Landkreis Hersfeld-Rotenburg (AZV)

E l k e K ü n h o l z, Vorstandsvorsitzende